

Schutz- und Hygiene- und Lüftungskonzept der Stadt Helmbrechts zur Nutzung der städtischen Sporthallen

gültig ab 14.06.2021

Präambel

Die Stadt Helmbrechts stellt die Sporthallen ab dem 14.06.2021 unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportvereine und Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb

Grundlage für die Nutzung der Sporthallen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Schulsporthallen verpflichtet:

1. Die Sportausübung in den Sporthallen ist nur erlaubt, solange die maßgebliche Inzidenz im Landkreis Hof den Schwellenwert von 50 nicht überschreitet. Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so ist die Sportausübung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag nicht mehr erlaubt.
2. Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen soll unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).
3. Trainingseinheiten sind grundsätzlich auf maximal 120 Minuten beschränkt. In jedem Fall ist nach einer Nutzung von 120 Minuten eine 15 minütige Lüftung vorzunehmen.
4. Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist gemäß den Vorgaben des Rahmenkonzeptes Sport des Staatsministeriums des Innern erlaubt.
5. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine jeweils aktuell angemessene Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
6. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.

7. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

8. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle, außer beim Duschen, die Pflicht zum Tragen einer jeweils aktuell angemessene Mund-Nasen-Bedeckung.

9. Folgenden Personen ist das Betreten der Sporthalle untersagt:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen die Sporthalle umgehend verlassen oder abgeholt werden.

10. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.

11. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

12. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

13. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in Sporthallen im Trainingsbetrieb

1. Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 15 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden. Für die Reinigung eignen sich am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher, mit denen die Flächen abgewischt werden.
3. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
4. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer nach den Vorgaben der Stadt zu dokumentieren. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
5. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
6. Der Nutzer informiert die Stadt unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen).

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind. Ist dies nicht möglich, ist regelmäßig eine Lüftungspause durchzuführen,
2. nach Ende des Trainings Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)
3. Soweit möglich und bei erlaubter Nutzung, müssen die Umkleide- und Sanitärbereiche nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden

Die vorhandenen Lüftungsanlagen werden durch die Stadt technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Die Nutzer haben jeweils ein sportartspezifisches Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Stadt bzw. der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Soweit hierin besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen Schulsporthallen allen Übungsleiter*innen zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.